

1. Arbeit und Bildung

1.1. Private und berufliche Niederlassung

1.1.1. Residencia

Das Königliche Dekret 178/2003 ist am 14. Februar in Kraft getreten und die gesamte in Spanien lebende, arbeitende, europäische Bevölkerung braucht weder Arbeits- noch Aufenthaltsgenehmigungen mehr. Auch Angestellte, Selbstständige und Studenten aus Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island brauchen jetzt keine Residencia mehr. Weder sie, noch ihre Familienangehörigen.

Seitdem die Innenminister von Spanien, Frankreich, Italien und Deutschland am 28. Juli 2000 in Marseille zu einem Einverständnis über die freie Wahl des Aufenthaltsortes aller europäischen Bürger gekommen waren, ist auf den Moment gewartet worden, wo die Neuregelung definitiv unterzeichnet und in Kraft treten würde. Jetzt ist es soweit. Es gibt keine bürokratischen Prozeduren mehr für Einreise, Aufenthalt oder Arbeitsaufnahme. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind genug.

Senioren, die im europäischen Ausland und den genannten Mitgliedsstaaten ihre Rente beantragt haben, brauchen allerdings weiterhin eine Residencia. Diejenigen, die bis zum Zeitpunkt der Rentenbeantragung mindestens zwölf Monate lang in Spanien gearbeitet und mindestens drei Jahre lang in Spanien gelebt haben, brauchen keine Residencia. Auch wer ununterbrochen zwei

Jahre lang in Spanien gelebt hat und aufgrund eines Arbeitsunfalls oder eine, durch die Arbeitsstelle verursachte Krankheit, Invalide wird und dadurch Anrecht auf eine Rente einer spanischen Einrichtung bezieht, braucht keine Residencia.

NIE - Nummer muss sein

Die CBZ sprach mit Enrique Correas Garrido, Chef vom Ausländerbüro der Subdelegation in Alicante. Correas versicherte, die arbeitende europäische Bevölkerung der oben angeführten Länder eingeschlossen, hätten nun die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einheimischen.

Das Ausländerbüro verschicke gerade an sämtliche Einrichtungen diese Informationen, damit es nicht zu Verwirrungen käme. Unter anderen an das Generalverkehrsamt, bei dem es vorher für verschiedene Zwecke notwendig gewesen war, eine Residencia vorzulegen.

Als Beispiel gab Correas an, europäische Bürger konnten sich vor in Kraft treten des Dekrets nur mit Residencia zur Führerscheinkontrolle anmelden. Pflicht sei jedoch nach wie vor, die NIE-Nummer einzuholen. Die sei aus verwaltungstechnischen Gründen weiterhin notwendig.

Residencia ist dennoch empfehlenswert

Obwohl die Tarjeta de Residencia, die Aufenthaltsgenehmigung für Spanien, nicht für EU-Bürger verpflichtend ist, empfiehlt die Deutsche Botschaft in Madrid EU-ausländischen Spanien-Residenten die Aufenthaltskarte zu beantragen bzw. zu verlängern.

Vorteilhaft hat sich der Besitz der Tarjeta de Residencia vor allem im Umgang mit Banken und Notaren gezeigt, die oftmals nach wie vor aus Unwissenheit über die neue Gesetzeslage auf den Nachweis der Residenz durch die Aufenthaltskarte bestehen.

Residencia-Pflicht unterliegen Rentner und Pensionäre. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde die Ausstellung der Tarjeta de Residencia in den Fällen verweigert, wo sie nicht mehr Pflicht ist. Der Gesetzeswortlaut gibt den Beamten Recht: Sie können bei einer freiwilligen Beantragung wählen, ob sie die Aufenthaltskarte ausstellen oder lediglich ein Dokument, das die Residenz bestätigt. Dieses Dokument ist meist nur eine DIN-A4-Kopie, das mit der richtigen Aufenthaltskarte nicht vergleichbar ist.

Beantragt wird die Tarjeta de Residencia sowie ihre Verlängerung bei der für Ihren Wohnort zuständigen Wache der Policía Nacional.

Mitbringen müssen Sie...

- zwei Passbilder
- Personalausweis mit einer Fotokopie
- die bisherige Aufenthaltskarte, ebenfalls mit Fotokopie.

Später müssen Sie auf dem Ausländeramt Ihren Fingerabdruck auf die neue Aufenthaltskarte stempeln.

1.1.2. Doppelte Staatsbürgerschaft im deutsch-spanischen Verhältnis

Rechtliche Auswirkungen

Fälle doppelter Staatsangehörigkeit im deutsch-spanischen Verhältnis werden häufiger, weil die Beziehungen zwischen Spaniern und Deutschen immer enger werden. Kinder aus einer deutsch-spanischen Ehe erwerben mit der Geburt beide Staatsangehörigkeiten. Diese Regelung gilt seit dem Jahre 1975. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Ehemann Spanier oder Deutscher ist. In beiden Fällen erwerben die Kinder beide Staatsangehörigkeiten. Mit Eintritt der Volljährigkeit muss man sich nicht für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Allerdings sieht Artikel 24 des spanischen Código Civil den Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit dann vor, wenn ein Spanier, der eine zweite Staatsangehörigkeit besitzt, seit Eintritt der Volljährigkeit drei Jahre verstreichen lässt, ohne dass er eine bestätigende Rechts-

handlung vornimmt, etwa die Verlängerung des Reisepasses oder die Beantragung seiner spanischen Urkunde.

Deutschland und Spanien sind Mitglieder des Abkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern vom 6. Mai 1963. Spanien hat jedoch von der Möglichkeit in Artikel 7 des Abkommens Gebrauch gemacht, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, dass es nur die Bestimmungen über die Wehrpflicht (Kapitel II) anwenden wird.

Spanien hat immer schon doppelte Staatsangehörigkeit zugelassen, traditionell besonders mit den lateinamerikanischen Staaten. Wer als Spanier im Rahmen eines Antrages auf Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit die spanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann nunmehr aufgrund des spanischen Gesetzes Nr. 29/1995 vom 2. November 1995 einen Antrag auf Erteilung der spanischen Staatsangehörigkeit stellen. Insoweit ist Artikel 26 des Código Civil neu gefasst worden.